

Satzung der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies-Spuk

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie den §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loit vom 5.2.03. folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als öffentliche Einrichtung steht das Nies-Spuk mit seinen Einrichtungen den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken diene, zur Verfügung. Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden.
- (2) Zur Verfügung gestellt werden die Räume im Erdgeschoss wie die Außenanlagen.

§ 2 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird;
 - b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;
 - c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
 - e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Dieses Vertragsverhältnis basiert auf den von der Gemeindevertretung erlassenen Benutzungs- und Entgeltsordnungen.

§ 4 Entgelt

Für die Benutzung der im § 1 definierten Räume des Nies Spuk wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltsordnung erhoben, das in den Verträgen für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loit, den 07-02-03



(Marxen)
Bürgermeister



Ausgehängt am: _____
Abzunehmen am: _____
Abgenommen am: _____